



wenn die angebotenen Raten vom Schuldner nicht an den Gläubiger gezahlt werden. Diese Erleichterung zugunsten des Schuldners greift ein, wenn er gegenüber dem Gerichtsvollzieher glaubhaft macht, dass er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von sechs Monaten tilgen werde. Glaubhaft zu machen sind dabei die tatsächlichen Verhältnisse, aus denen sich das Zahlungsvermögen und der Zahlungswille des Schuldners ergeben (Zöller/Stöber, ZPO, § 908, Rn. 17). Hingegen genügen einfache Zusicherung oder Zahlungsankündigung nicht. Trotz des Umstandes, dass im Protokoll ohne nähere Begründung lediglich festgestellt wurde, der Schuldner habe glaubhaft versichert, die Forderung in Raten innerhalb von 6 Monaten zahlen zu können, reicht jene Feststellung unter Berücksichtigung der Eingabe des Obergerichtsvollziehers sowie der Gesamtumstände des Falles aus, um eine Glaubhaftmachung im ausreichenden Maße zu bejahen. Nach Feststellungen des Obergerichtsvollziehers handelt es sich um einen im Rahmen von Zwangsvollstreckungen zuverlässigen Schuldner, der bislang sämtliche Vollstreckungsangelegenheiten innerhalb der 6-Monatsfrist durch Zahlung erledigt habe. Dem persönlichen Eindruck und der beruflichen Erfahrung des Obergerichtsvollziehers ist in Bezug auf den Schuldner bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit besonderes Gewicht beizumessen. Ferner spricht der Umstand für die Ernsthaftigkeit der Zahlungsbemühung des Schuldners, dass bereits die erste Rate in Höhe von 440,- € an den Obergerichtsvollziehers gezahlt wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Ziegele

Richter

Ausgefertigt  
Amtsgericht Hannover, 31.03.2010



Kröncke, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle